**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Gewässerausbau an der S294, Crimmitschau OT Langenreinsdorf – Profilierung Langenreinsdorfer Bach (0+560 bis 0+645)“**

**Gz.: C46-8615/172/6**

**Vom 15. August 2022**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die große Kreisstadt Crimmitschau, Markt 1, 08451 Crimmitschau, hat mit Schreiben vom 21. September 2020 beim Landratsamt Zwickau die wasserrechtliche Genehmigung zum Vorhaben „Gewässerausbau an der S294, Crimmitschau OT Langenreinsdorf – Profilierung Langenreinsdorfer Bach (0+560 bis 0+645)“ beantragt. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 bat das Landratsamt Zwickau die Landesdirektion Sachsen um Prüfung, ob für das oben genannte Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aufgrund des Überarbeitungserfordernisses der Planunterlagen, wurden diese mit Stand 05.11.2021, erneut durch das LRA Zwickau mit Schreiben vom 11.11.2021 bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht.

Das Vorhaben wird aufgrund eines geplanten Gehwegbaus entlang der S294 erforderlich. Bei den vorgesehenen Maßnahmen zur Profilierung eines ca. 85 m langen Gewässerabschnittes des Langenreinsdorfer Baches handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG und fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 10. August 2022 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe Maßgebend:

* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens
* die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
* die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)
	+ - * Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
* die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind folgende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* die Vorbelastung des Vorhabengebietes durch die angrenzende Straße, wodurch die eigendynamische Entwicklung des Gewässers bereits eingeschränkten ist
* die Durchführung der Ausbaumaßnahmen in einem bereits anthropogen überprägten Gewässerabschnitt
* abschließende Neubepflanzung der Ufer und Böschungen mit Rasen und Steckhölzern
* lediglich kleinräumige Veränderung des Landschaftsbildes

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz, Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 15. August 2022

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter